

**Entwurf mit Änderungen aus AG nach § 78 SGB VIII
Kindertagespflege**

C.3.2 Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis

– Teil 1 –

Februar 2018

Inhalt

1. Anlass für Planung und Verfahren	2
2. Einleitung und rechtliche Grundlagen	2
3. Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis	4
3.1 Kinder in Kindertagespflege	4
3.2 Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege.....	5
3.3 Struktur der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis	5
3.3.1 Tageselternvereine	5
3.3.2 Fachdienst Kindertagesbetreuung	7
3.3.3 Fachbereich Kinderbetreuungskosten	7
3.3.4 Rolle der Kommunen	8
3.4 Gremienstruktur	8
3.5 Tagespflegepersonen	10
3.6 Eignungsfeststellungsverfahren	10
3.7 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.....	15
3.8 Vertretungsmodelle	15
3.9 Kinderfrauen	16
3.10 Inklusion in der Kindertagespflege	16
3.11 Höhe der Geldleistungen für Tagespflegepersonen	16
3.12 Kostenbeiträge für die Eltern.....	18
3.13 Kosten und Finanzierung der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis	19
3.13.1 Einnahmen	19
3.13.2 Ausgaben	19
3.13.3 Zuschüsse der Kommunen.....	20

C.3.2 Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis – Teil 1

1. Anlass für Planung und Verfahren

In der Förderung von Kindern in Kindertagespflege gab es seit der Verabschiedung des bisherigen Teilplans C.3.2 Kindertagespflege vielfältige Veränderungen. Die Kindertagespflege stellt laut Gesetz eine gleichwertige Alternative zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen dar. Den Eltern steht damit ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der bevorzugten Betreuungsform zu. Veränderte Bedarfslagen, neue gesetzliche Grundlagen und ein quantitativer Ausbau der Kindertagesbetreuung insgesamt machen es erforderlich die im Rems-Murr-Kreis bestehenden Strukturen hinsichtlich der Zusammenarbeit von Kreisjugendamt, Tageselternvereinen, Städten und Gemeinden, den gültigen Förderrichtlinien und der künftigen Ausgestaltung der Kindertagespflege im Rahmen einer Teilplanfortschreibung zu aktualisieren.

Der Ausbau der Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren ist eine zentrale Herausforderung der deutschen Familienpolitik. Folgende **Ziele** werden dabei verfolgt:

- 1.) Besonderer Blick gilt der frühkindlichen Entwicklung, Bildung und Erziehung. Dabei geraten insbesondere das Erfordernis der Inklusion, des frühzeitigen Spracherwerbs und des Abbaus von sozial bedingter Bildungsbenachteiligung in den Fokus. Das Thema Kinderschutz darf hierbei nicht aus den Augen gelassen werden.
- 2.) Familien soll eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.

Der neue Teilplan zur Kindertagespflege gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil werden die grundlegenden Themen behandelt, während im zweiten Teil die aktuell gültigen Tabellen, Konzeptionen und Standards angefügt sind. Ziel ist hierbei deren regelmäßige Weiterentwicklung und Aktualisierung.

2. Einleitung und rechtliche Grundlagen

Noch bis in die Hälfte des vergangenen Jahrzehnts nahm die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in Deutschland eine nachrangige Stellung ein. Im Jahr 2002 gab es landesweit nur für 3% der unter Dreijährigen einen Krippenplatz. Zum 01.03.2016 wurden laut Angaben des Statistischen Landesamtes in Westdeutschland 28,1 % der Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut, in Ostdeutschland waren es 51,8 %. Landesweit ergibt sich ein Durchschnitt von 40 %. Mit den Novellierungen des SGB VIII durch das *Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG)* sowie dem *Kinder- und Jugendhilfeerweiterungsgesetz (KICK)* von 2005 wurden grundlegende Voraussetzungen zur langfristigen Vorhaltung von bedarfsgerechten Betreuungsplätzen für Kinder in den ersten drei Lebensjahren geschaffen. Darüber hinaus wurde die Kindertagespflege zu einer gleichrangigen Betreuungsform zur institutionellen Kindertagesbetreuung erklärt. Im *Kinderförderungsgesetz (KiföG)*, das 2008 in Kraft trat, wurde der ab August 2013 greifende Rechtsanspruch für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, festgelegt. Wörtlich heißt es im Gesetz: "Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tages-

einrichtung oder in Kindertagespflege" (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Anschließend greift der seit 1996 in Deutschland bestehende Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte für jedes Kind im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Auf dem sogenannten „Krippengipfel“ von 2007 wurde vereinbart, dass ein Drittel der Betreuungsplätze für unter Dreijährige in der Kindertagespflege geschaffen werden sollen.

Aus den oben dargestellten Gesetzen ergeben sich für die Kinder bzw. deren Eltern unterschiedliche Rechtsansprüche, die hier nach Altersgruppen gegliedert werden:

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Kinder im ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind (§ 24 Abs.1 SGB VIII). Auch eine berufliche Bildungsmaßnahme (z.B. eine Lehre) oder eine Schul- bzw. Hochschulausbildung des Erziehungsberechtigten führt zu einem solchen Rechtsanspruch. Darüber hinaus gibt es einen solchen Rechtsanspruch, wenn die Eltern Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder wenn eine Betreuung des Kindes erforderlich ist, weil dies für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Kinder, die mindestens 1 Jahr, aber noch nicht 3 Jahre alt sind

Kinder, die 1 Jahr, aber noch nicht 3 Jahre alt sind, haben einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Anspruch besteht unmittelbar ab dem Tag des ersten Geburtstags. Weitere Voraussetzungen gibt es nicht. Insbesondere ist es auch nicht erforderlich, dass beide Eltern berufstätig sind. Der Begriff „frühkindliche Förderung“ weist darauf hin, dass es nicht nur darum geht das Kind zu betreuen und zu beaufsichtigen. Vielmehr soll das Kind altersangemessen „gefördert“ werden. Ein Betreuungsangebot, bei dem lediglich die Betreuung und Beaufsichtigung gesichert erscheint (zum Beispiel bei einer nicht ausreichend qualifizierten Tagespflegeperson), erfüllt laut Rechtsprechung den Rechtsanspruch also nicht. Ob die Kommune anstelle eines Platzes in einer Kita auch einen Platz bei einer Tagespflegeperson anbieten kann, ist durch die Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt.

Kinder, die mindestens 3 Jahre alt sind bis zum Schuleintritt

Kinder, die drei Jahre alt sind, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Der Anspruch besteht, sobald die Altersgrenze (dritter Geburtstag) erreicht ist. Anders als bei den unter Dreijährigen kann das Angebot von Kindertagespflege diesen Rechtsanspruch nicht ersetzen. Allerdings können bei besonderem Bedarf oder ergänzend Kinder auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Kinder, welche die Schule besuchen, aber noch nicht 14 Jahre alt sind

Kinder, die im schulpflichtigen Alter sind, können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden (§ 24 Abs. 4 SGB VIII).

Einzelheiten sind in Anlage 1 aufgeführt.

3. Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis

3.1 Kinder in Kindertagespflege

Zum Stand 01.03.2017 befinden sich im Rems-Murr-Kreis 1.204 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege.¹

Diese 1.204 Kinder verteilen sich altersmäßig wie folgt:

- 0 – 3 Jahre: 492 Kinder, das entspricht 41%
- 3 – 6 Jahre: 222 Kinder, das entspricht 18%
- 6 – 14 Jahre: 490 Kinder, das entspricht 41%

Von den aktuell 1.204 in Kindertagespflege betreuten Kindern ist mehr als die Hälfte älter als drei Jahre, 41% sind über 6 Jahre alt. Die Gründe für diese Altersstruktur bei der Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind noch nicht vollständig erhoben. Es besteht jedoch Einvernehmen darüber, dass die Kindertagespflege vor allem für Kinder unter drei Jahren eine geeignete Betreuungsform darstellt. In dieser Altersgruppe kann frei zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung gewählt werden. Für Kinder über drei Jahre sind zuvor Angebote der Kindertageseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Kindertagespflege kann ab dem vierten Lebensjahr bei Bedarf als ein ergänzendes Angebot in Anspruch genommen werden.

Bei der Kindertagespflege handelt es sich um ein dauerhaftes Bildungs- und Betreuungsangebot, das einen Zeitraum von mindestens drei Monaten umfasst. Die Kindertagespflege zeichnet sich zudem durch ihre Familiennähe aus. Beziehungsaufbau findet im Bereich der Kindertagespflege durch das Erleben und das Eingebundensein in familiäre Strukturen statt. Deshalb stellen Betreuungsangebote, die sich nur auf die Ferien erstrecken, keine Kindertagespflege dar.

In Anlage 2 befindet sich eine Tabelle über die Anzahl der betreuten Kinder unterteilt nach Alter der Kinder, Betreuungsdauer und dem elterlichen Einkommen.

Maßnahme M1:

Betreuungsangebote, die sich nur auf die Ferien erstrecken, stellen keine Kindertagespflege dar und werden daher nicht vom Kreisjugendamt finanziert.

Im Rems-Murr-Kreis wird eine Betreuung von 20 Stunden pro Woche in Kindertagespflege gefördert. Bei dieser Stundenanzahl handelt es sich um einen bedarfsunabhängigen Grundanspruch. Gestützt ist diese fachliche Positionierung auf ein Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF). Aus pädagogischen Gründen ist eine Verteilung der Betreuungszeit auf maximal vier Stunden an bis zu fünf Tagen als sinnvoll zu erachten. Liegen bedarfsbedingt Gründe (z.B. Erwerbstätigkeit, Ausbildung) für eine Mehrbetreuung vor, so können mehr als 20 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gewährt werden.

Liegen keine Gründe für eine bedarfsbedingte Förderung vor und das Kind besucht keine Tageseinrichtung, werden bis zu 4 Stunden Betreuung am Tag an bis zu 5 Tagen in der Woche in Kindertagespflege gefördert. Bei Kindern, die bereits zuvor bedarfsbe-

¹ Zahlen beruhen auf Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg

gründet mehr betreut wurden, ist eine andere Verteilung der täglichen Stundenzahl entsprechend der zuvor betreuten Stundenzahl möglich. Die maximale Stundenzahl von 20 Stunden pro Woche bleibt allerdings bestehen.

3.2 Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege

Nach § 1631, Abs. 2 BGB ergibt sich für jedes Kind ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung aller erwachsenen Personen zu einem respektvollen und achtsamen Umgang mit Kindern.

Nach § 8a SGB VIII sind alle Träger und Dienste, die Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII erbringen, dazu verpflichtet den Schutzauftrag wahrzunehmen.

Die Vorgehensweise und Regelungen hierzu sind in Anlage 3 festgehalten.

3.3 Struktur der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis

3.3.1 Tageselternvereine

Die Zusammenarbeit mit den Tageselternvereinen und deren Aufgaben sind per Kooperationsvertrag geregelt.

Im Rems-Murr-Kreis sind sechs Tageselternvereine tätig, die mit ihren Angeboten im gesamten Kreisgebiet präsent sind:

- Tageselternverein Schorndorf und Umgebung e.V.
- TagesEltern Fellbach und Kernen e.V.
- Tageselternverein Waiblingen e.V.
- Tagesmütter Welzheimer Wald e.V.
- Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang e.V.
- Tageseltern Winnenden und Umgebung e.V.

Regionale Zuständigkeit der Tageselternvereine im Rems-Murr-Kreis:

Tageselternverein	Gemeinden im regionalen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Tageselternvereins
Fellbach	Fellbach, Kernen
Waiblingen	Waiblingen, Weinstadt, Korb
Schorndorf	Schorndorf, Plüderhausen, Remshalden, Urbach, Winterbach
Welzheimer Wald	Welzheim, Alfdorf, Althütte, Kaisersbach, Rudersberg
Winnenden	Winnenden, Berglen, Leutenbach, Schwaikheim
Backnang	Backnang, Allmersbach, Aspach, Auenwald, Burgstetten, Großlarch, Kirchberg, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach, Weissach i.T.

Die Tageselternvereine nehmen auf Basis des Kooperationsvertrages und darüber hinaus folgende Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege wahr:

- Werbung und Gewinnung von Tagespflegepersonen
- Beratung der Bewerber/-innen über Voraussetzung zur Tätigkeit als Tagespflegeperson und Formen der Kindertagespflege
- Überprüfung der Eignung von Tagespflegepersonen
- Prüfung und Weiterleitung der Antragsunterlagen zur Erstellung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege an das Kreisjugendamt
- Vermittlung von Tagespflegepersonen
- Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen
- Beratung von abgebenden Eltern
- Organisation und Durchführung der Qualifizierungskurse I, II, und V für Tagespflegepersonen
- Prüfung der Antragsunterlagen im Rahmen von Investitionskostenanträgen sowie deren Weiterleitung an das Kreisjugendamt
- Organisation einer Vertretungsmöglichkeit
- Mitwirkung bei der Erfüllung des gesetzlichen Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gem. § 8a Abs.2 SGB VIII
- Kooperation, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Dokumentation und Evaluation durch u.a. Verwendungsnachweise, Tätigkeitsbericht, Statistik, Nachweis über die Aufgaben und Personalausstattung
- Zusammenarbeit mit Gemeinden, Kommunen und Städten
- Vernetzungsarbeit sowie Vorbereitung und Teilnahme an Gremien

Die personelle Ausstattung der Tageselternvereine ist von der Anzahl der betreuten Kinder abhängig. Pro 60 vermittelten und betreuten Kindern wird eine Vollzeitstelle vom Kreisjugendamt finanziert. Damit ergibt sich ein Personalschlüssel von 1:60.

Maßnahme M2:

Der bestehende Kooperationsvertrag zwischen den Tageselternvereinen und dem Kreisjugendamt muss aufgrund der Aktualisierung des Teilplans und den damit zusammenhängenden Neuerungen überarbeitet und angepasst werden.

Maßnahme M3:

Zu Zwecken der regelmäßigen Qualitätssicherung und -entwicklung werden von der Bereichsleitung Kinder- und Jugendförderung jährlich Zielvereinbarungsgespräche mit den einzelnen Tageselternvereinen durchgeführt.

3.3.2 Fachdienst Kindertagesbetreuung

Der Fachdienst Kindertagesbetreuung ist dem Bereich Kinder- und Jugendförderung angegliedert.

Neben vielschichtigen und übergreifenden Aufgaben im Bereich der institutionellen Kinderbetreuung nimmt der Fachdienst folgende Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege wahr:

- Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Tageselternvereinen, z.B. in Form von Fachtagen
- Fortschreibung und Aktualisierung der Standards in der Kindertagespflege
- Beratung der Tageselternvereine in pädagogischen Fragestellungen
- Beratung und Begleitung von Tageselternvereinen und Tagespflegepersonen in Bezug auf Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
- Beratung von abgebenden Eltern
- Zusammenarbeit mit Gemeinden, Kommunen und Städten
- Nach Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit Erstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
- Mitwirkung in Clearingfällen
- Vernetzungsarbeit sowie Vorbereitung und Teilnahme an internen und externen Gremien
- Prüfung der Antragsunterlagen und Erstellen von Bedarfsbestätigungen im Rahmen von Investitionskostenanträgen sowie deren Weiterleitung an das Regierungspräsidium
- Mitarbeit am sowie Fortschreibung und Aktualisierung des Teilplans zur Kindertagespflege

3.3.3 Fachbereich Kinderbetreuungskosten

Im Bereich Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe wurde der Fachbereich Kinderbetreuungskosten neu gestaltet.

Folgende Aufgaben werden von den einzelnen Sachbearbeiter/innen wahrgenommen:

- Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit nach Antragseingang
- Umfängliche Ermittlung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Eltern
- Prüfung und Entscheidung, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind
- Festsetzung der Kostenbeiträge der Eltern
- Ermittlung der Betreuungszeiten und der Pflegegeldhöhe nach der geltenden vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinie
- Schriftverkehr, persönliche Gespräche und telefonische Beratung mit Eltern, Tagespflegepersonen und Tageselternvereinen
- Prüfung, ob Kostenerstattungsansprüche bestehen

Folgende Sonderaufgaben werden schwerpunktmäßig wahrgenommen:

- Finanzierung der Tageselternvereine nach dem Kooperationsvertrag
- Strukturförderung nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege
- Verwaltung der Betriebskostenzuschüsse nach § 29 c FAG
- Beratung der Tageselternvereine in Bezug auf wirtschaftliche Fragen
- Mitarbeit am Teilplan Kindertagespflege
- Vorbereitung und Teilnahme an Gremien

3.3.4 Rolle der Kommunen

In Baden-Württemberg ist die Kindertagesbetreuung auf die Kommunen übertragen. Die Kindertagespflege spielt in diesem Kontext eine immer größere Rolle. Deshalb ist eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Kommunen, Vereinen und Landkreis notwendig. Um den Ausbau und die Entwicklung zu stärken und den Familien in den Kommunen gute Betreuungsmöglichkeiten gewährleisten zu können, werden die örtlich zuständigen Tageselternvereine als auch die Tagespflegepersonen in unterschiedlichen Formen finanziell unterstützt (z.B. Aufstockung des Stundensatzes an die Tagespflegeperson bis zu 7,50 Euro, kostenlose oder kostengünstige Bereitstellung von Räumlichkeiten, Bezuschussung von Ausstattungsgegenständen, finanzielle Unterstützung der Tageselternvereine pro vermitteltes Kind von pauschal bis zu 550.- Euro, siehe auch Anlage 4).

3.4 Gremienstruktur

Im Rahmen des bedarfsgerechten Ausbaues der Kindertagespflege nehmen, wie bereits beschrieben, die Kommunen eine zunehmend stärkere Rolle ein.

Die bisherige Kommunikationsstruktur zwischen Kreisjugendamt und Tageselternvereinen entspricht daher nicht mehr dem aktuellen Bedarf. Zukünftig sind alle an der Kindertagespflege beteiligten Partner an den Planungsprozessen zu beteiligen.

Maßnahme M4:

Deshalb soll es künftig folgende Gremien geben: Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, Qualitätszirkel, Fachaustausch, Arbeitsgremium Kindertagespflege intern.

- **Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII**

Es bedarf eines Forums, in dem auch strukturelle Fragen der Kindertagespflege zwischen allen Beteiligten erörtert werden können. Hier bietet sich die **Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kindertagespflege** als dauerhaft angelegtes Abstimmungsgremium an. Dazu wird die bereits bestehende AG § 78 SGB VIII um Vertreter/-innen der Städte und Gemeinden erweitert. Dadurch kann gewährleistet werden, dass alle Interessen Berücksichtigung finden. Die Arbeitsgemeinschaft findet zweimal jährlich statt.

In diesem Gremium werden alle aufgeworfenen Fragen bearbeitet und – sofern es nicht politischer Beschlüsse bedarf – auch entschieden. Die Bündelung aller Fragestellungen in der AG § 78 SGB VIII, also sowohl bezogen auf Standards und Verfahren der konkre-

ten Kindertagespflege wie auch struktureller und grundsätzlicher Fragen, ist sicherlich anspruchsvoll und bedarf ggf. entsprechender Vorbereitung.

Besetzung:

- jeweils ein/eine Vertreter/-in des Tageselternvereins
- jeweils ein/eine Vertreter/-in der sechs großen Kreisstädte sowie ein/eine Vertreter/-in der Stadt Welzheim
- Leitungskräfte und Mitarbeiter/-innen des Kreisjugendamtes

Für die Bearbeitung von Thematiken, die keine grundsätzlichen Planungsfragen enthalten, ist eine institutionalisierte Zusammenarbeit auf Arbeitsebene notwendig, zu denen das Kreisjugendamt einlädt.

- **Qualitätszirkel**

Um die fortlaufende Kommunikation zwischen den Tageselternvereinen und dem Kreisjugendamt sicherzustellen, finden fortan Arbeitstreffen in Form von **Qualitätszirkeln** statt. In diesem Gremium arbeiten Fachkräfte an pädagogischen Themen und Fragestellungen, die sich im Bereich der Kindertagespflege in der praktischen Tätigkeit auf-tun. Dieses Gremium kann Themen inhaltlich für die Diskussion in der AG nach § 78 SGB VIII auf- und vorbereiten.

Besetzung:

- jeweils eine pädagogische Fachkraft je Tageselternverein
- Mitarbeiter/-innen aus dem Fachdienst Kindertagesbetreuung
- ggf. Bereichsleitung Kinder- und Jugendförderung
- ggf. Bereichsleitung Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe
- ggf. Mitarbeiter/-innen aus dem Fachbereich Kinderbetreuungskosten

- **Fachaustausch**

Der halbjährlich stattfindende Fachaustausch dient der Vernetzung und der Förderung der Kommunikation zwischen den Tageselternvereinen und dem Kreisjugendamt. Dies geschieht z.B. in Form von Fachtagen, Workshops usw.

Besetzung:

- mehrere pädagogische Fachkräfte aus den Tageselternvereinen
- die pädagogischen Mitarbeiter/-innen im Fachdienst Kindertagesbetreuung
- ggf. Mitarbeiter aus dem Fachbereich Kinderbetreuungskosten

- **Arbeitsgremium Kindertagespflege intern**

Um den regelmäßigen Austausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Kinderbetreuungskosten und dem Fachdienst Kindertagesbetreuung zu gewährleisten, treffen sich beide Bereiche in regelmäßigen Abständen im **Arbeitsgremium Kindertagespflege intern**.

Besetzung:

- Bereichsleitung Kinder- und Jugendförderung
- Bereichsleitung Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe
- Mitarbeiterinnen aus dem Fachbereich Kinderbetreuungskosten
- Mitarbeiterinnen aus dem Fachdienst Kindertagesbetreuung

3.5 Tagespflegepersonen

Die persönliche Eignung von Tagespflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), wird durch die Tageselternvereine anhand eines zwischen dem Kreisjugendamt und den Tageselternvereinen entwickelten Eignungsfeststellungsverfahrens überprüft. Bestätigen die Tageselternvereine dem Kreisjugendamt die persönliche Eignung der Tagespflegeperson und das Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten, erteilt der Fachdienst Kindertagesbetreuung für einen Zeitraum von fünf Jahren eine Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Zum Stand 01.03.2017 verfügen im Rems-Murr-Kreis 434 Personen über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege. Davon stehen 361 Personen im Bereich der Kindertagespflege aktiv zur Verfügung, welche insgesamt 1.204 Kinder betreuen.

3.6 Eignungsfeststellungsverfahren

Eine Eignungsfeststellung ist erforderlich,

- wenn das Tagespflegeverhältnis öffentlich gefördert wird bzw.
- wenn das Tagespflegeverhältnis erlaubnispflichtig ist. Die Erlaubnispflicht erfasst öffentlich geförderte sowie rein private Formen der Kindertagespflege, bei der
 - ein oder mehrere Kinder und dabei bis zu fünf fremde Kindern gleichzeitig,
 - außerhalb der elterlichen Wohnung,
 - mehr als 15 Stunden wöchentlich,
 - gegen Entgelt und
 - länger als drei Monate betreut werden.

Die Eignungsprüfung kann nur von einer/einem Sozialpädagogen/-in oder von Fachkräften mit vergleichbarem Hochschulabschluss in vorheriger Abstimmung mit dem Kreisjugendamt ausgeführt werden, um die Qualität der Eignungsprüfung sicherzustellen.²

Das Formular zur Eignungseinschätzung wird zusammen mit dem Antrag der interessierten Person an den Fachdienst Kindertagesbetreuung geschickt, s. hierzu Anlage 5 und 6. Im Falle von Änderungen wichtiger Lebensumstände, die für die Betreuung von Tageskindern relevant sind, ist die Tagespflegeperson verpflichtet das Kreisjugendamt und den Tageselternverein über die Veränderungen zu informieren. Hierfür ist ein Formblatt vorhanden, welches der Tagespflegeperson mit dem Versand der Erlaubnis zur Kindertagespflege zugeht, s. Anlage 7.

² Fachkräfte mit anderen Bildungsabschlüssen, die bereits vor Abschluss des Kooperationsvertrages tätig waren und denen Bestandschutz zugesichert wurde, werden vom Kreisjugendamt weiterhin finanziert.

Im Rems-Murr-Kreis wurden folgende Verfahren und Standards für die Eignungsfeststellung festgelegt:

- **Erstgespräch**

Das Erstgespräch führt in allen Vereinen diejenige Fachkraft, die das Eignungsfeststellungsverfahren durchführt. Die interessierte Person wird hinsichtlich der persönlichen Anforderungen und auch der häuslichen Voraussetzungen von Kindertagespflege beraten. Das Gespräch soll auch dazu dienen einen Eindruck von der interessierten Person zu gewinnen und ihre Motivation für die Kindertagespflege abzuklären. Dieses Gespräch kann die Fachkraft alleine führen. Zur Dokumentation dient das Formblatt „Verfahren zur Eignungseinschätzung VOR Beginn der Qualifizierung“ und befindet sich in Anlage 8. Dieses Formblatt wird nicht an das Jugendamt übersandt, sondern verbleibt beim Tageselternverein.

- **Hausbesuch im Rahmen der Grundqualifizierung**

Hausbesuche können vor und nach der Qualifizierung stattfinden. Die Dokumentation dieses Hausbesuches wird im Formular „Verfahren zur Eignungseinschätzung VOR Beginn der Qualifizierung“ vorgenommen. Hausbesuche können auch nach dem Kursbesuch stattfinden und mit dem Abschlussgespräch verbunden werden. Auch dazu gibt es einen Dokumentationsbogen. Die Beurteilung der Wohnung in Bezug auf Kindersicherheit durch die Fachkraft des Tageselternvereines ist im Regelfall ausreichend, im Zweifelsfall obliegt es dem Tageselternverein weitere Hausbesuche, ggf. auch zu zweit, durchzuführen. Die Tagespflegepersonen unterschreiben das Formular „Kindersicherheit in der Wohnung“. Dieses Thema wird frühzeitig im ersten Qualifikationskurs behandelt. Die Checkliste mit Hinweisen zur Kindersicherheit findet sich in Anlage 9.

Es ist möglich die Pflegeerlaubnis im Einzelfall auf eine bestimmte Altersgruppe oder eine bestimmte Anzahl von Kindern zu begrenzen.

Ebenso kann in begründeten Einzelfällen sowie als Ergebnis eines vorangegangenen Clearinggesprächs (s.u.) eine Pflegeerlaubnis erteilt werden, welche mit Nebenbestimmungen versehen wird, wie z.B. der Ausschluss der Gartennutzung im Rahmen der Kindertagespflege aufgrund unzureichender Kindersicherung.

- **Schulabschluss**

Kindertagespflege im Sinne von § 23 SGB VIII ist ein Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot. Dabei nimmt u.a. das Erlernen von Sprache, insbesondere der deutschen Sprache, eine wichtige Rolle ein. Eine Tagespflegeperson muss formal mindestens durch einen Hauptschulabschluss qualifiziert sein. Ein im Ausland erworbener Schul-, Berufs- oder Studienabschluss muss durch das Regierungspräsidium schriftlich anerkannt und damit mindestens die Gleichwertigkeit zum deutschen Hauptschulabschluss belegt werden.

Sollte eine interessierte Person keinen Hauptschulabschluss nachweisen können, die ansonsten als geeignet erscheint, ist auf die Möglichkeit hinzuweisen den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss per Schulfremdenprüfung nachzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Clearingstelle einberufen werden.

- **Ausreichende Deutschkenntnisse**

Ausreichende Deutschkenntnisse sind unabdingbar – insbesondere was den frühkindlichen Spracherwerb, die Integration von zugewanderten Kindern und nicht zuletzt die Belange dieser selbständigen Tätigkeit anbelangt. Die deutschen Sprachkenntnisse werden durch den Tageselternverein bzw. die eignungsfeststellende Fachkraft bestätigt.

- **Erste-Hilfe-Kurs**

Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs ist zwingend notwendig. Dieser Kurs muss neun Unterrichtseinheiten umfassen und inhaltlich auf die Besonderheiten von Erster Hilfe bei Kindern eingehen. Der Kurs muss alle zwei Jahre aufgefrischt werden.

- **Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Die vom Arzt zu bescheinigenden gesundheitlichen Zustände werden analog zu den von den Erzieher/-innen vorzulegenden ärztlichen Attesten erfragt. Hierfür hält der jeweilige Tageselternverein ein entsprechendes Formblatt zur Vorlage beim Hausarzt/ bei der Hausärztin der Tagespflegeperson vor, s. Anlage 10.

Da eine generelle Regelung, wie mit bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erteilung einer Pflegeerlaubnis umgegangen werden soll, müssen fragliche Einzelfälle angesichts der Vielzahl möglicher körperlicher und psychischer Krankheitsbilder in der Clearingstelle „Kindertagespflege“ (s.u.) geklärt werden.

Maßnahme M5:

Das Formblatt „Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung“ wird anhand eines Entwurfs des Tageselternvereins Waiblingen überarbeitet und in einer AG 78 verabschiedet.

- **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller volljährigen Haushaltsmitglieder**

Für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für alle im Haushalt lebenden über 18 jährigen Haushaltsmitglieder zwingend vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass das Führungszeugnis der Tagespflegeperson bei Antragstellung maximal drei Monate alt sein darf. Das Führungszeugnis nach Belegart OE, welches vom Bundeszentralregister direkt an das Kreisjugendamt übersandt wird, muss von der antragstellenden Tagespflegeperson beantragt werden. Hierfür hält der Tageselternverein ein Formblatt zur Vorlage bei den Stadt- und Gemeindebehörden vor, siehe Anlage 11.

Für volljährige Haushaltsmitglieder ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ausreichend, welches an die Privatadresse übersandt wird; dieses darf nicht älter als sechs Monate alt sein und kann in Kopie zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen eingereicht werden.

- **Qualifizierung**

Grundqualifizierung (Kurse I-IV)

Vor Beginn der Tätigkeit muss die Teilnahme an mindestens 30 Unterrichtseinheiten (Kurs I) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) nachgewiesen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass insbesondere Themen wie Kinderschutz und Kindersicherheit zeitnah thematisiert werden. Insgesamt müssen in einem Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Erhalt der Erlaubnis zur Kindertagespflege die Kurse II-IV besucht werden. Die Qualifizierung zur Tagespflegeperson umfasst derzeit 160 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten. Werden Kursinhalte versäumt, müssen diese in geeigneter Weise nachgeholt werden. Die Kursleitung dokumentiert eine entsprechende „Nachschulung“.

Pädagogische Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 KiTaG gelten mit Abschluss von Kurs I als umfassend qualifiziert.

Die Grundqualifizierung endet in einem mündlichen Abschlusskolloquium nach Kurs IV, das für alle Teilnehmer/-innen verpflichtend ist. Hiervon sind Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 KiTaG.

Maßnahme M6:

Für versäumte Kursinhalte aus Kurs III oder IV sind Verfahren zu entwickeln, wie die Nachschulung und gegebenenfalls die Finanzierung auszusehen hat.

Die Eindrücke, die sich die qualifizierenden Fachkräfte im ersten Qualifikationskurs von den Bewerber/-innen machen, sind wesentlich für das Eignungsfeststellungsverfahren. Deshalb muss sichergestellt werden, dass diese Informationen auch in das Eignungsfeststellungsverfahren Eingang finden. Dies ist am einfachsten, wenn diejenige Fachkraft, die das Eignungsfeststellungsverfahren durchführt, auch als Dozent/-in im Qualifikationskurs tätig ist. Dort, wo das nicht der Fall ist, können innerhalb eines Vereines Informationen über die Kursteilnahme schnell und einfach weitergeleitet werden. Schwieriger wird es, wenn etwa Kurse zusammengelegt oder interessierte Personen an andere Vereine verwiesen werden. Eine entsprechende Dokumentation ist hierbei unerlässlich. Ein einheitlicher Rückmeldebogen liegt vor. Dieser wird von der Kursleitung und der Fachkraft, die für das Eignungsfeststellungsverfahren zuständig ist, zur Kenntnisnahme unterschrieben. Der Rückmeldebogen wird auch ausgefüllt, wenn die Kursleitung und die eignungsfeststellende Fachkraft ein und dieselbe Person sind. Der Rückmeldebogen befindet sich in Anlage 12.

Maßnahme M7:

Im Rahmen eines Qualitätszirkels soll ein Evaluations- und Qualitätssicherungsverfahren für die Grundqualifikation der Tagespflegepersonen (Kurse I-IV) entwickelt werden.

Tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung (Kurs V)

Nach Abschluss der Grundqualifizierung, die gemäß DJI-Curriculum und der VwV Kindertagespflege 160 Unterrichtseinheiten (Kurs I-IV) umfasst, ist für das Aufrechterhalten der Pflegeerlaubnis die Teilnahme an praxisbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen von mindestens 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr verpflichtend. Werden mehr als 15 Unterrichtseinheiten erbracht, lassen sich diese nicht in das folgende Jahr übertragen.

Das Konzept zur Ausgestaltung der tätigkeitsbegleitenden Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen im Rems-Murr-Kreis befindet sich in Anlage 13.

- **Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung**

Der/die Bewerber/-in gibt im Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis an, ob er/sie Hilfe zur Erziehung erhält oder in der Vergangenheit erhalten hat. Diese Angaben müssen wahrheitsgemäß erfolgen. Der Bezug von Hilfe zur Erziehung ist kein automatischer Ausschlussgrund für den Erhalt einer Erlaubnis zur Kindertagespflege.

- **Vollzeitpflegekinder in der Kindertagespflegestelle**

Von der zeitgleichen Betreuung von Vollzeitpflegekindern und Tagespflegekindern ist aus fachlicher Sicht abzuraten. Die Rolle der Tagespflegeperson kollidiert mit dem Auftrag an die Vollzeitpflege. Eine mögliche Vereinbarkeit ist zu prüfen. Dabei gilt es zu beachten, dass Vollzeitpflegekinder unter 14 Jahren als fremde Kinder anzusehen sind und sich dadurch die Anzahl der Kinder in der Erlaubnis zur Kindertagespflege reduziert.

Bei Nicht-Vorliegen der Standards wird in einem Gespräch im Rahmen der Clearingstelle Kindertagespflege (s.u.) gemeinsam mit dem Tageselternverein und dem Kreisjugendamt die weitere Vorgehensweise besprochen.

- **Clearingstelle**

Da es bisher kein einheitliches Vorgehen bei uneindeutigen oder zweifelhaften Anträgen bzw. Eignungseinschätzungen gab, wird zukünftig über einzelfallbezogene Fragestellungen (auch in Bezug auf wirtschaftliche bzw. finanzielle Fragen) in der Clearingstelle beratschlagt und entschieden werden. Diese wird spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages vom Kreisjugendamt einberaumt. Im Fokus stehen konkrete Fragen, etwa in Bezug auf die Eignung einer antragstellenden Person, die in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachkraft und deren vorgesetzter Leitungskraft zu entscheiden sind.

Maßnahme M8:

Bei Unklarheiten hinsichtlich der Eignung einer antragstellenden Person findet ein Clearing zwischen Mitarbeitern der Tageselternvereine und des Kreisjugendamtes statt. Da es sich bei der Eignungsfeststellung um eine hoheitliche Aufgabe handelt, entscheiden im Zweifelsfall die Vertreter des Kreisjugendamtes.

In Bezug auf Anträge auf eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird somit künftig folgendermaßen entschieden:

- Die Tagespflegeperson erfüllt die Standards (s.o.) eindeutig: der Antrag wird innerhalb von zwei Wochen positiv beschieden
 - Die Tagespflegeperson erfüllt die Standards nicht oder nur unzureichend: die Clearingstelle wird eingeschaltet, nach Vereinbarung von Maßnahmen, die gemeinsam getroffen werden müssen, wird ein positiver oder ein ablehnender Bescheid erlassen.
- **Jährlicher Hausbesuch im Rahmen der Qualitätssicherung und**

-entwicklung

Die Fachkräfte der Tageselternvereine führen einmal pro Jahr einen Hausbesuch bei allen Tagespflegepersonen zu Zwecken der Qualitätssicherung und -entwicklung durch; hierunter fallen sowohl aktive als auch passiv tätige Tagespflegepersonen. Der Dokumentationsbogen befindet sich in Anlage 14.

3.7 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Kindertagesbetreuung in anderen geeigneten Räumen stellt eine Alternative zu institutionellen Kinderbetreuung dar. Sie nimmt in der Bedarfsplanung der Kommunen und Gemeinden einen zunehmenden Stellenwert ein. Das Betreuungsangebot wird weiter ausdifferenziert und trägt zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen werden die Kinder nicht in den eigenen privaten Räumlichkeiten der Tagespflegeperson betreut. Die Tagespflegepersonen verfügen über eine aktuelle Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII für die Betreuung von Kindern in anderen geeigneten Räumen. Die Räumlichkeiten werden analog der aktuellen Checkliste für Kindersicherheit geprüft. Hinzu kommen Vorgaben anderer Fachbehörden, die sich aufgrund der Nutzungsänderung der Räumlichkeiten ergeben. In anderen geeigneten Räumlichkeiten können bis zu neun fremde Kinder gleichzeitig (bis zu zwölf Betreuungsverträge) durch mehrere Tagespflegepersonen betreut werden. Ab dem achten Kind muss eine der Tagespflegepersonen eine Fachkraft im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes nach § 7 KiTaG sein (siehe auch Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege vom 06.03.2017). Wird Kindertagespflege in dieser Form organisiert, können die Tagespflegepersonen entweder alleine selbstständig sein, sich in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bzw. in einer anderen geeigneten Rechtsform zusammenschließen oder in Trägerschaft fest angestellt sein (in diesem Fall sind Vorgaben zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitsschutz zu beachten).

Die für den Rems-Murr-Kreis gültige Konzeption der „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ ist in Anlage 15 dargestellt.

Maßnahme M9:

Um die Entwicklung von „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ beobachten und auswerten zu können, werden jährlich Abfragen bei den Tageselternvereinen durchgeführt. Dabei werden Angaben zu den Betreuungsverhältnissen, dem Ausbaustand und den personelle Entwicklungen erfasst.

3.8 Vertretungsmodelle

Ein verlässliches und tragfähiges Vertretungssystem ist für die Kindertagespflege maßgeblich zur Sicherung von Qualität und Verlässlichkeit. § 23 KJHG verpflichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit/Ersatzbetreuung für das Kind sicherzustellen. Das bedeutet, dass eine Vertretungslösung vorhanden sein muss. Im Rems-Murr Kreis ist die Aufgabe der Ersatzbetreuung an die Tageselternvereine delegiert. Für den Rems-Murr-Kreis besteht noch kein einheitliches Vertretungskonzept. Die Entwicklung von Vertre-

tungslösungen obliegt den Tageselternvereinen. Vertretungskonzepte werden im Rahmen von Qualitätszirkeln diskutiert.

3.9 Kinderfrauen

Die Tageselternvereine haben ein umfassendes Handbuch erstellt. Dieses steht im Einklang mit den neu erarbeiteten Verfahren und Standards. Das Handbuch findet sich unter der Anlage 16.

Auch für Kinderfrauen wird wie bei allen anderen Tagespflegepersonen eine Eignungsüberprüfung durchgeführt. Diese ist Voraussetzung für den Bezug der laufenden Geldleistungen des Kreisjugendamtes.

3.10 Inklusion in der Kindertagespflege

Das Thema „Inklusion in der Kindertagespflege“ bedarf noch der Bearbeitung. Dabei gilt es einheitliche Strukturen für den Rems-Murr-Kreis zu schaffen und Fragen u.a. in Bezug auf einen möglichen Einsatz und die Finanzierung einer Integrationshilfe, die Höhe der laufenden Geldleistung und Anzahl der Kinder in der Pflegeerlaubnis zu klären. Dies muss ggf. in Abstimmung mit anderen beteiligten Stellen, z.B. dem Sozialamt, erfolgen. Zu klären sind auch Begrifflichkeiten wie „besonderer Bedarf“. Dem inklusiven Gedanken folgend, können auch Kinder mit Beeinträchtigungen in Kindertagespflege gefördert werden. Dabei ist zu beachten, dass dem besonderen Bedarf Rechnung getragen wird. Es muss sichergestellt werden, dass die Kindertagespflege der geeignete Betreuungs-ort für das Kind ist.

Maßnahme M10:

Das Thema „Inklusion in der Kindertagespflege“ wird in einem Qualitätszirkel mit den zuständigen Fachkräften der Tageselternvereine und in Abstimmung mit anderen Fachstellen aufgegriffen.

3.11 Höhe der Geldleistungen für Tagespflegepersonen

Die Geldleistung (siehe hierzu Anlage 17) für Kindertagespflege ist in § 23 SGB VIII geregelt. Sie umfasst:

a) Pflegegeld

Hierin sind sowohl Kosten für den Sachaufwand als auch die Förderleistung enthalten.

Im Rahmen der Haushaltsdebatte 2018 wurde vom Kreistag beschlossen die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen in Höhe von 5,50 € beizubehalten.

Bei Kinderfrauen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten angestellt sind und nur ein Kind betreuen, ist der derzeit geltende Mindestlohn (Stand 2017: 8,84 €) zu beachten. Vom Kreisjugendamt werden die 5,50 € pro Stunde geleistet. Der Differenzbetrag ist jeweils vom Arbeitgeber, also den Eltern, zu tragen. Betreut die angestellte Tagespflegeperson zwei Kinder, ist dies hinfällig, da der Mindestlohn hier erfüllt ist.

Von den Tageselternvereinen, die Tagespflegepersonen festangestellt haben, wurde die Gewährung eines Zuschusses zu den Arbeitgeberanteilen zu den Sozialversicherungen beantragt. Dies wurde vom Kreisjugendamt abgelehnt, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt und einer freiwilligen Übernahme die momentane Haushaltskonsolidierung entgegensteht.

Maßnahme M11:

Es erfolgt keine Zahlung eines Mindestlohns an angestellte Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern durch das Kreisjugendamt. Es wird maximal der Betrag der beschlossenen Sach- und Förderleistung (Tagespflegegeld) bezahlt. Für den Differenzbetrag sind der jeweilige Arbeitgeber/die Personensorgeberechtigten zuständig.

b) Sozialversicherungszuschüsse

Zuschüsse zur Sozialversicherung von Tagespflegepersonen werden für durch das Kreisjugendamt öffentlich geförderte Tagespflegeverhältnisse gewährt.

Es wird wie folgt unterschieden:

Selbständige Tagespflegepersonen:

Tagespflegepersonen erhalten eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung.

Angestellte Tagespflegepersonen bei Eltern (Kinderfrauen):

Analog den selbstständigen Tagespflegepersonen wird die Unfallversicherung ganz und die Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte der Beiträge, die der Tagespflegeperson entstehen, erstattet. Ebenfalls wird aufgrund einer Empfehlung des Bundesministeriums derselbe Zuschuss für Beiträge, die den Eltern entstehen, gewährt, um die Eltern gegenüber abgebenden Eltern finanziell nicht schlechter zu stellen.

Angestellte Tagespflegepersonen bei Vereinen:

Analog den selbstständigen Tagespflegepersonen, wird die Unfallversicherung ganz und die Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte der Beiträge, die der Tagespflegeperson entstehen, erstattet. Für eine Kostenübernahme der Arbeitgeberanteile des Vereins gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Maßnahme M12:

Damit bei den Tageselternvereinen als Anstellungsträger keine Mehrkosten entstehen, wurde in der AG nach § 78 Kindertagespflege besprochen, dass anders als in anderen Konstellationen, die hälftigen Zuschüsse zu den Arbeitgeberanteilen an Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Zuschüsse zur Unfallversicherung von festangestellten Tagespflegepersonen bei den Tageselternvereinen gezahlt werden sollen.

3.12 Kostenbeiträge für die Eltern

Die Systematik der Kostenbeitragsgestaltung im Rems-Murr-Kreis beruht auf:

- den Empfehlungen des Landesjugendamtes Baden-Württemberg
- der Höhe der empfohlenen Festsetzung der Elternbeiträge in Kinderkrippen des Gemeinde- und Städtetags Baden-Württemberg
- als Grundlage wurden die Gebühren für einen Krippenplatz für u3-Kinder mit 6 Stunden täglich angesetzt
- um die Kleinkindbetreuung zu fördern wurde der Betrag als max. Betrag für u3-Kinder bei einer Betreuung von >7 Stunden angesetzt
- die Einkommensgruppen richten sich prinzipiell nach den Musterkostenbeitragstabellen des KVJS

Eine neu erstellte Kostenbeitragstabelle ist in Anlage 18 abgebildet.

Von gemeindlicher Seite wurden die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege für die Altersgruppe der 3 bis 6 Jährigen als vergleichsweise hoch angesehen. Deutlich wurde auch, dass die Staffelung der Kostenbeiträge nur im Kontext einer örtlichen Bedarfsplanung, in die alle Angebote der Kindertagesbetreuung für die 3 bis 6 Jährigen einbezogen werden, betrachtet werden kann. Die in den Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vorgenommenen Staffelungen bei den Altersgruppen beruht auf einer inhaltlichen Entscheidung darüber, für welche Altersgruppen Kindertagespflege in besonderer Weise geeignet ist. Gemeinsamer Konsens zwischen den Tageselternvereinen, den Städten und Gemeinden und dem Kreisjugendamt ist:

- Entlastung bei der Betreuung von unter Dreijährigen, sowie bei der ergänzenden Betreuung von über Dreijährigen
- Erweiterung der Kostenbeitragstabelle um zwei weitere Einkommensstufen
- Ergänzung der Kostenbeitragstabelle um eine weitere Betreuungsstufe in der bisherigen Beitragsstufe (1-5 Stunden täglich)

Die Kindertagespflege für die unter 3-Jährigen ist, etwa im Verhältnis zur Betreuung in einer entsprechenden Kindertageseinrichtung, kostengünstig. Dies ist eine Folge der Landeszuschüsse, die der Kreis für die Kindertagespflege erhält (FAG-Mittel) und die ausdrücklich für diese Altersgruppe vorgesehen sind.

Diese Vorschläge wurden in der neuen Kostenbeitragstabelle (siehe Anlage 18) umgesetzt.

Der Kostenbeitrag berechnet sich anhand der täglichen Betreuungszeit sowie dem Einkommen der Eltern, bzw. des Elternteils, das mit dem Kind zusammen lebt. Einzelheiten zum Einkommen werden in Teil 2 – Anlage 18 definiert. Der Wunsch aus der Arbeitsgemeinschaft, eine zusätzliche Beitragsstufe, also eine weitere Differenzierung der Betreuungsstufen, sowie zwei weitere Einkommensstufen nach oben aufzunehmen, wurde aufgenommen. Die Gebühren für einen Krippenplatz für u3-Kinder mit 6 Stunden täglich werden nach den Empfehlungen des Gemeinde- und Städtetags Baden-Württemberg weiterhin in der höchsten Beitragsstufe (jetzt 4) angesetzt. Bei einer prozentual gleichmäßigen Umrechnung auf die jeweiligen Beitragsstufen anhand der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit würden sich alle Kostenbeiträge erhöhen. Da aber Einigkeit darüber besteht, die Tagepflege für Kinder unter 3 Jahren sowie die ergänzende Kin-

dertagespflege für Kinder über 3 Jahren besonders zu fördern, wurde für die Beitragsstufe 1 ein täglicher Stundendurchschnitt von 1,5 statt 2 Stunden und für die Beitragsstufe 2 ein Stundendurchschnitt von 3 statt 4 Stunden angesetzt. Somit entsteht für die unteren Beitragsstufen ein geringerer Kostenbeitrag, was der Kostenbeitragserhöhung in den oberen Beitragsstufen entgegenwirkt.

Maßnahme M13:

Die Kostenbeitragstabelle soll, wie in Anlage 18 abgebildet, beschlossen werden. Sie soll ab dem 01. des Folgemonats nach diesem Beschluss in Kraft treten. Bei Neufällen wird ab diesem Zeitpunkt sofort der jeweils gültige Kostenbeitrag erhoben. Bei Bestandsfällen wird erst bei einer Neuüberprüfung der Kindertagespflege der fortgeschriebene Kostenbeitrag erhoben.

3.13 Kosten und Finanzierung der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis

In Anlage 19 befinden sich die Tabellen zu den Einnahmen sowie Ausgaben in der Kindertagespflege.

3.13.1 Einnahmen

Betriebskostenförderung

Grundlage für die Zuwendung des Landes Baden-Württemberg an den Landkreis ist § 29c FAG (Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich). Es handelt sich um eine Betriebskostenförderung zur Förderung der Kleinkindbetreuung, also der unter 3 jährigen Kinder und wird auf der Basis der Anzahl der u3-Kinder, die im Kreisgebiet in Kindertagespflege sind, entsprechend ihres Betreuungsumfangs, berechnet. Davon werden im Rems-Murr-Kreis 15 % für fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen und 85 % pauschal zur weiteren Förderung der Kleinkindbetreuung verwendet. Ein Teil davon fließt in die Kostenbeitragstabelle ein.

Strukturförderung

Grundlage für diese Zuwendung des Landes ist die VwV Kindertagespflege des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg. Die Strukturförderung ist für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen vorgesehen.

3.13.2 Ausgaben

Im Rems-Murr-Kreis fallen für die Kindertagespflege Ausgaben zur Deckung der anfallenden Personalkosten der pädagogischen Fachkräfte in den Tageselternvereinen, für die Geldleistung der Tagespflegepersonen sowie für die Qualifikationskurse bei den Tageselternvereinen an.

3.13.3 Zuschüsse der Kommunen

Wie bereits unter Punkt 3.3.4 aufgeführt wurde, werden die örtlich zuständigen Tageselternvereine als auch die Tagespflegepersonen in unterschiedlicher Form finanziell von den Kommunen unterstützt. Um den Ausbau und die Entwicklung zu stärken und den Familien in den Kommunen gute Betreuungsmöglichkeiten zu gewährleisten, werden von den Kommunen unter anderem kostenlose bzw. kostengünstige Räumlichkeiten bereitgestellt, der Stundensatz an die Tagespflegeperson aufgestockt, Ausstattungsgegenstände bezuschusst und/oder die Tageselternvereine finanziell unterstützt. Auf die Anlage 4 wird verwiesen.